

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Aussaat von gentechnisch veränderten Saatgutpartien

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie die genaue formale Abfolge der Zuständigkeiten, die damit zusammenhängenden zeitlichen Abstände der Zuständigkeiten (unter Angabe von Fristen bzw. Zeitvorgaben) sowie der zu benennenden Maßnahmen vom Nachweis gentechnisch veränderter Saatgutpartien bis zur Information betroffener Nachbarn und Imker aussieht;
2. in welchem Umfang es 2009 gelang, gentechnisch verunreinigtes Saatgut so zurückzuhalten, dass es nicht eingesät wurde;
3. welche Möglichkeiten existieren, aufzuklären, wo die in der Drucksache 14/4491 erwähnten drei Saatgutpartien des Genmais der Linie MON 810 verblieben sind bzw. ausgesät wurden;
4. mit welcher juristischen Begründung sie das auf Basis des Umweltinformationsgesetzes bestehende Anrecht der Öffentlichkeit und interessierter Verbraucher ablehnt, die Standorte der Maisäcker mit Genmais der Linie NK 603 zu veröffentlichen;
5. welche Maßnahmen – getrennt nach den einzelnen Chargen – für diejenigen Flächen vorgeschrieben wurden und welche Bewirtschaftung und Nutzung auf denjenigen Flächen erfolgten, auf denen gentechnisch verändertes Saatgut ausgesät wurde;
6. wie viel Tage nach Aussaat der mit NK 603 verunreinigten Saatgutchargen die betroffenen benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe sowie die betroffenen Imker über die Einsaat informiert wurden;

7. wer in den drei bekannt gewordenen Fällen der Verunreinigung von Saatgutpartien mit NK 603 die Maßnahmen und die Information benachbarter Landwirte und betroffenen Imker in welchen zeitlichen Abständen zum Bekanntwerden der Aussaat gentechnisch veränderter Saatgutpartien auf ihre korrekte Umsetzung hin kontrolliert;
8. welche Schadenersatzregelungen für Landwirte und Imker existieren, die unwissentlich und gegen ihren Willen gentechnisch verändertes Saatgut ausgesät bzw. deren Bienen entsprechende Pflanzen angefliegen haben;
9. ob zwischenzeitlich eine Dokumentation zum Ablauf der Untersuchungen und Maßnahmen bezüglich der mit NK 603 verunreinigten Saatgutpartien existiert und wenn nein, bis wann diese fertiggestellt sein wird und eingesehen werden kann;
10. ob und wenn ja, wann das BLV über diejenigen Flächen, auf denen mit NK 603 verunreinigte Saatgutchargen ausgesät wurden, in Kenntnis gesetzt wurde und wann diese im Standortregister des BVL veröffentlicht werden;

II.

1. eine zusammenfassende Dokumentation zum Ablauf der festgestellten Verunreinigungen des Maissaatguts mit NK 603 und MON 810 zu veröffentlichen;
2. in Zukunft beim Nachweis von nicht zugelassenem, gentechnisch verändertem Saatgut umgehend die Aussaat zu verhindern oder zumindest das Umpflügen des ausgesäten Saatgutes vorzuschreiben.

28.07.2009

Kretschmann, Dr. Murschel
und Fraktion

Begründung

Gentechnikfreies Saatgut ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Erzeugung von gentechnikfreien Produkten aus konventionellem und ökologischem Landbau. Die Verfügbarkeit von reinem, gentechnikfreiem Saatgut ohne gentechnische Verunreinigung besitzt aufgrund der weltweiten Verbreitung von gentechnisch verändertem Saatgut herausragende Priorität. Bestätigt wurde dies im Frühjahr 2009, als mit MON 810 bzw. mit NK 603 (also gentechnisch verändertem Saatgut) verunreinigte Saatgutchargen in Deutschland gefunden und ohne Wissen der Landwirte durch diese in Baden-Württemberg ausgesät wurde.

Die Antwort auf die Anfrage 14/4491 sowie die jüngsten bislang unaufgeklärten Vorkommnisse beim Anbau von möglicherweise gentechnisch veränderten Maispflanzen in mindestens vier Landkreisen am Oberrhein und in der Ortenau machen deutlich, dass die Maschen des bundes- und landesweiten Kontrollnetzes enger gestrickt werden müssen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung im Rahmen einer Regierungsbefragung am 29. Juli 2009 mitgeteilt, dass der Verbleib der drei mit Genmais MON 810 verunreinigten Saatgutpartien nicht weiter verfolgt worden wäre. Dies unter anderem mit der Begründung, dass die – auch unwissentlich ungewollte Aussaat – noch bis 17. April 2009 zulässig gewesen wäre.

Die Folge ist, dass Landwirte im gesamten Land darüber verunsichert sind, ob sie selbst oder ihre Nachbarbetriebe nun Genmais MON 810 auf ihren Äckern stehen haben. Die Größenordnung kann dabei ggf. größer liegen als bei den 170 ha mit Genmais NK 603 verunreinigten Maisäckern in den Kreisen.

Für die mit NK 603 verunreinigten Saatgutpartien teilte die Landesregierung in der Regierungsbefragung vom 29. Juli 2009 mit, dass sie unter Abwägung mit Interessen des Datenschutzes und der Gefahr der Zerstörung der betroffenen Maispflanzen die betroffenen Flurstücke nicht veröffentlichen werde.

Ein entsprechender Antrag des Bioland-Landesverbands zur Veröffentlichung der Standorte wurde unter Bezug auf das Umweltinformationsgesetz daher abgelehnt.

Bei möglichen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen soll rechtzeitig reagiert werden können, sodass verunreinigte Saatgutchargen gesperrt und zurückgerufen werden können. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, ist die Umsetzung von Maßnahmen vorzuschreiben, die das Blühen der gentechnisch veränderten Pflanzen unter allen Umständen verhindern.

Neue wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Bienen auch Maisblüten besuchen und bis zu 10 % ihrer Tracht daraus holen. Zudem ist für die Zukunft nicht auszuschließen, dass weitere gentechnisch verunreinigte Saatgutpartien ganz unterschiedlicher Maissorten nachgewiesen werden, die zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten blühen können und nicht nur vergleichsweise spätblühende Maissorten wie „Krassus“.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. August 2009 Nr. Z(23)-0141.5 nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie die genaue formale Abfolge der Zuständigkeiten, die damit zusammenhängenden zeitlichen Abstände der Zuständigkeiten (unter Angabe von Fristen bzw. Zeitvorgaben) sowie der zu benennenden Maßnahmen vom Nachweis gentechnisch veränderter Saatgutpartien bis zur Information betroffener Nachbarn und Imker aussieht;

Zu I. 1.:

Für das Inverkehrbringen von Saatgut und die Überwachung der Anforderungen des in Verkehr befindlichen Saatgutes nach dem Saatgutverkehrsgesetz sind die Saatgutankennungsstelle beim Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg bzw. die Saatgutverkehrskontrollstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig. Saatgut mit Bestandteilen von nicht zum Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen darf nicht in Verkehr gebracht werden. Deshalb wird das jährliche GVO-Monitoring beim LTZ Augustenberg (Saatgutprüfstelle) jeweils vor Inverkehrbringen der Saatgutpartien abgeschlossen. Die Inverkehrbringer (Saatzuchtfirmen) werden bei Positivbefunden unverzüglich über das Ergebnis informiert.

Das für den Saatgutbereich zuständige MLR hat die freiwilligen Rückrufaktionen des bereits bundesweit im Handel befindlichen Saatguts bei dem Saatgutunternehmen eingeleitet, das seinen Sitz in Baden-Württemberg hatte. In Einzelfällen kam es in Baden-Württemberg zur Aussaat. Mit den betroffenen Züchtern wurde ein Umbrechen der Flächen auf freiwilliger Basis vereinbart. Des Weiteren wird auf die Landtagsanfrage 14/4491 Ziffer 3 verwiesen.

Oberste Behörde für die Durchführung des Gentechnikgesetzes ist das Umweltministerium, zuständige Behörde für die Durchführung und der darauf beruhenden behördlichen Anordnungen und Verfügungen ist für alle Regierungsbezirke

das Regierungspräsidium Tübingen. Nach § 26 Abs. 1 Gentechnikgesetz (GenTG) kann die zuständige Landesbehörde im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter (Beispiel „Krassus“) oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen das GenTG notwendig sind. Des Weiteren wird auf die Landtagsanfrage 14/4491 Ziffer 8 verwiesen.

Die Fa. KWS Mais GmbH unterstützt die Landwirte bei einer Regelung dieser Fälle möglicher Verunreinigungen und hat sich auf freiwilliger Basis bereit erklärt, die Information der benachbarten Landwirte zu übernehmen, sowie die Probenahme und die Untersuchung des Aufwuchses der benachbarten Felder zu organisieren.

Die unteren Landwirtschaftsbehörden überwachen in Amtshilfe die Maßnahmen vor Ort.

2. in welchem Umfang es 2009 gelang, gentechnisch verunreinigtes Saatgut so zurückzuhalten, dass es nicht eingesät wurde;

Zu I. 2.:

Beim LTZ Augustenberg wurde in den konventionellen Saatgutpartien D/KA 8.9316.434, Sorte Susann, Züchter Dow AgroSciences und in D/H 4628/762W, Sorte PR38A24, Züchter Pioneer jeweils Spuren der gentechnisch veränderten Maislinie NK 603 gefunden (Landtagsanfrage 14/4491 Ziffer 2).

Im Zusammenhang mit diesen Partien hat das MLR die betroffenen Saatgutfirmen veranlasst, die positiv getesteten Partien zurückzurufen. Mit Ausnahme von 5 ha war das Saatgut noch nicht ausgesät. Die ausgesäte Fläche wurde auf freiwilliger Basis umgebrochen. Die Kontrolle und Dokumentation des Umbruchs erfolgte durch die zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden.

Die Kontrolle des zurückgerufenen Saatgutes im Lager Würzburg ergab, dass bei der Sorte „Susann“ 1.373 Einheiten und damit die gesamte Partie (mit Ausnahme des ausgesäten Saatgutes) aus dem Verkehr genommen wurde, bei der Sorte „PR38A24“ wurden im Sammellager Buxtehude 590 Einheiten vorgefunden. Der Verbleib von 9 Einheiten war nicht eindeutig nachvollziehbar.

Eine in Baden-Württemberg ansässige Saatzuchtfirma war von den nachfolgend aufgeführten, in Bayern positiv getesteten Saatgutpartien, betroffen. Auf Veranlassung des MLR erfolgte deshalb eine weitere Rückrufaktion:

- a) D/FS 9140936 und D/FS 9140937; Sorte Bredero, Züchter Dow AgroSciences: Von der Partie mit der Endziffer 936 wurden 235 Einheiten und von der Partie mit der Endziffer 937 994 Einheiten als Zertifiziertes Saatgut anerkannt. Sämtliche Einheiten waren bei der Kontrolle im Sammellager vorhanden.
- b) D/FS 1408922 und 1408923; Sorte Sudoku; Züchter Dow AgroSciences: Der Mais wurde nicht in Verkehr gebracht. Er lagerte in Big-Packs bei der vom Züchter genannten Handelsfirma.

3. welche Möglichkeiten existieren, aufzuklären, wo die in der Drucksache 14/4491 erwähnten drei Saatgutpartien des Genmaises der Linie MON 810 verblieben sind bzw. ausgesät wurden;

Zu I. 3.:

Diese gentechnisch veränderte Maislinie MON810 durfte bis zum Verbot am 17. April 2009 in Deutschland angebaut werden. Durch die witterungsbedingt frühe Aussaat von Mais in 2009 war ein großer Teil des Saatgutes mit Spuren von MON810 zum Zeitpunkt der Ruhensanordnung bereits ausgesät. Inverkehrbringen und Aussaat erfolgte somit legal. Konventionelles Saatgut mit Spuren von MON810 wurde bundesweit deshalb nicht weiter verfolgt. Behördliche Maßnahmen wären unverhältnismäßig gewesen.

Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt keine sichere Möglichkeit, den Verbleib des Saatgutes bzw. die mit diesem Saatgut ausgesäten Flächen festzustellen, weil die Rückverfolgung vom Saatguthersteller über den Saatguthandel zum Endver-

braucher nicht möglich ist. Die Saatgutaufzeichnungsverordnung schreibt nur für den Hersteller von Kleinpäckungen (Mais wird in Kleinpäckungen gehandelt) vor, auf den Lieferscheinen die Anerkennungsnummer aufzuführen, nicht jedoch für den Zwischenhändler.

4. mit welcher juristischen Begründung sie das auf Basis des Umweltinformationsgesetzes bestehende Anrecht der Öffentlichkeit und interessierter Verbraucher ablehnt, die Standorte der Maisäcker mit Genmais der Linie NK 603 zu veröffentlichen;

Zu I. 4.:

Nach § 3 Abs. 1 LUIG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG ist ein Antrag auf Auskunft abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Die betroffenen Landwirte wurden angehört und haben einer Bekanntgabe der von ihnen bewirtschafteten Flurstücke nicht zugestimmt.

Durch die Bekanntgabe der Flurstücksnummern und die damit mögliche Ermittlung der Eigentümer bzw. Bewirtschafter würden deren Interessen erheblich beeinträchtigt, da es in der Vergangenheit beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen immer wieder zu Feldbesetzungen und Zerstörungen durch Gentechnikgegner kam und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die hier betroffenen Landwirte ebenfalls Ziel derartiger Aktionen werden und dadurch erhebliche Schäden erleiden würden.

Die Landwirte haben von der möglichen Verunreinigung nichts gewußt und sind durch die von ihnen eingegangene Verpflichtung, die Ernte in einer Biogasanlage zu verwerten, bereits erheblich in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt. Sie haben daher ein berechtigtes Interesse, nicht auch noch öffentlich „an den Pranger“ gestellt zu werden.

Es liegt auch kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der betroffenen Flurstücke vor. Zum einen wurden in der untersuchten Probe der Sorte „Krassus“ nur geringe Spuren der nicht zum Anbau zugelassenen Linie NK603 festgestellt (unter 0,1 %), zum anderen geht von dem verunreinigten Saatgut bzw. von den Maispflanzen keinerlei Gefahr aus, da für NK603-Mais eine Zulassung der EU zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel vorliegt. Bei einer solchen Verwendung wäre in den vorliegenden Fällen auch keine Kennzeichnung erforderlich, da diese nach § 17 b Abs. 3 GenTG erst ab einem Anteil von mehr als 0,9% an genehmigten gentechnisch veränderten Organismen vorgeschrieben ist, sofern dieser Anteil – wie hier – zufällig ist.

5. welche Maßnahmen – getrennt nach den einzelnen Chargen – für diejenigen Flächen vorgeschrieben wurden und welche Bewirtschaftung und Nutzung auf denjenigen Flächen erfolgten, auf denen gentechnisch verändertes Saatgut ausgesät wurde;

Zu I. 5.:

Die Selbstverpflichtung der Landwirte, die Verwertung des Erntegutes in einer Biogasanlage vorzunehmen, bezog sich nur auf Saatgut der Partie D/MEI 2048/785. Die Ernte der Bestände und damit die eigentliche Nutzung erfolgt erst im Herbst.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein gentechnisch verändertes Saatgut ausgesät wurde, sondern konventionelles Saatgut mit Spuren gentechnisch veränderter Bestandteile. Untersuchungen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz von Saatgut dieser Charge brachten keine positiven Ergebnisse.

6. wie viel Tage nach Aussaat der mit NK 603 verunreinigten Saatgutchargen die betroffenen benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe sowie die betroffenen Imker über die Einsaat informiert wurden;

Zu I. 6.:

Die Unterrichtung der benachbarten maisanbauenden Betriebe durch die KWS Mais GmbH erfolgte am 23. Juli, Imker wurden nicht informiert. GVO-Bestandteile im Honig sind nicht zu erwarten (siehe Ziffer I. 8.).

7. wer in den drei bekannt gewordenen Fällen der Verunreinigung von Saatgutpartien mit NK 603 die Maßnahmen und die Information benachbarter Landwirte und betroffenen Imker in welchen zeitlichen Abständen zum Bekanntwerden der Aussaat gentechnisch veränderter Saatgutpartien auf ihre korrekte Umsetzung hin kontrolliert;

Zu I. 7.:

Bezüglich der Sorten „Susann“ und „PR38A24“ siehe Ziffer I. 2., 2. Absatz.

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sorte „Krassus“ werden durch die örtlich zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden überwacht. Bisher wurden die von den Landwirten in der Selbstverpflichtungserklärung gemachten Angaben („Krassus“-Flächen, Anschriften der Nachbarn, benachbarte Flächen) geprüft. Beprobung und Ernte stehen noch aus.

Die Information der Nachbarn durch die KWS Mais GmbH liegt den Behörden vor.

8. welche Schadenersatzregelungen für Landwirte und Imker existieren, die unwissentlich und gegen ihren Willen gentechnisch verändertes Saatgut ausgesät bzw. deren Bienen entsprechende Pflanzen angefliegen haben;

Zu I. 8.:

Schadenersatzregelungen zwischen der KWS Mais GmbH und den betroffenen Landwirten sind dem Umweltministerium sowie dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum nicht bekannt.

In den auch von der KWS Mais GmbH unterzeichneten Selbstverpflichtungserklärungen erklärt sich die Firma bereit, die Untersuchungskosten der Proben benachbarter Felder zu übernehmen.

Bei GVO-Bestandteilen in einer konventionellen Maispartie im Spurenbereich wären ca. 30 bis 40 Pflanzen von 80.000 Pflanzen (bezogen auf eine Fläche von 1 ha) gentechnisch verändert. Dass Bienen gerade diese Pflanzen anfliegen, ist unwahrscheinlich, zumal Mais bekanntermaßen nicht zu den von Bienen bevorzugten Pflanzen zählt.

9. ob zwischenzeitlich eine Dokumentation zum Ablauf der Untersuchungen und Maßnahmen bezüglich der mit NK 603 verunreinigten Saatgutpartien existiert und wenn nein, bis wann diese fertiggestellt sein wird und eingesehen werden kann;

Zu I. 9.:

Die Vorgänge im Zusammenhang mit GVO-Spuren werden von den zuständigen Behörden dokumentiert und können nach Terminabsprache dort eingesehen werden.

10. ob und wenn ja, wann das BLV über diejenigen Flächen, auf denen mit NK 603 verunreinigte Saatgutchargen ausgesät wurden, in Kenntnis gesetzt wurde und wann diese im Standortregister des BVL veröffentlicht werden;

Eine Benachrichtigung des BVL über Flächen, auf denen möglicherweise verunreinigtes Saatgut ausgesät wurde, ist nicht erfolgt, da das GenTG eine Veröffent-

lichung im Standortregister nur für genehmigte Freisetzungen und den genehmigten Anbau von GVO vorsieht. Für den unbewussten Anbau von möglicherweise verunreinigtem Saatgut besteht keine Eintragungspflicht im Standortregister.

II.

1. eine zusammenfassende Dokumentation zum Ablauf der festgestellten Verunreinigungen des Maissaatguts mit NK 603 und MON 810 zu veröffentlichen;

Zu II. 1.:

Siehe Ziffer I. 9.

2. in Zukunft beim Nachweis von nicht zugelassenem, gentechnisch verändertem Saatgut umgehend die Aussaat zu verhindern oder zumindest das Umpflügen des ausgesäten Saatgutes vorzuschreiben.

Zu II. 2.:

Es ist das Ziel der Landesregierung, dass konventionelles und ökologisches Saatgut keine GVO-Bestandteile enthält.

Baden-Württemberg hat mit 30 Prozent aller bundesweit durchgeführten Untersuchungen beim Mais-Saatgut auf GVO-Bestandteile mit Abstand die meisten Untersuchungen im GVO-Bereich durchgeführt und damit überproportional zum Schutz der konventionellen und ökologischen Landwirtschaft beigetragen.

Mit dem Abschluss der GVO-Untersuchungen vor der Aussaat, wie in Baden-Württemberg praktiziert, kann verhindert werden, dass Saatgutpartien mit nachgewiesenen GVO-Bestandteilen, die keine Anbauzulassung haben, in Verkehr kommen.

Falls es dennoch zu einer Aussaat kommt, müssen im Einzelfall nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum